



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 99. Der von der Rentkammer angesetzte Weinkauf

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

heurathet, so bezahlt diese nur 2 Rthl. 9 mgr., und eben diese Abgabe wird entrichtet, wenn der Unerbe oder die Unerbin das Colonat an einen Bruder oder eine Schwester abtritt.

§. 99. Von der Rentkammer wird der Weinkauf nach der Größe und Beschaffenheit der Colonnate, ohne Rücksicht auf die illata ange-  
setzt, und zwar:

- 1) Von einem ganzen Vollmeyerhofe, dessen Steuer = Anschlag 400 bis 600 Rthl. beträgt = 35 bis 40 Goldgulden.
- 2) Von einem Mittelmeyerhofe zu 300 bis 400 Rthl. im Steuer = Anschlage 30 bis 35 Gfl.
- 3) Von einem gemeinen Vollmeyerhofe zu 200 bis 300 Rthl. 25 auch wohl 30 Gfl.
- 4) Von einem großen Halbmeyerhofe zu 150 bis 200 Rthl. = 20 bis 25 Gfl.
- 5) Von einem Mittel = Halbmeyerhofe zu 125 bis 150 Rthl. = 18 bis 20 Gfl.
- 6) Von einem kleinen Halbmeyerhofe zu 100 bis 125 Rthl. = 15 bis 18 Gfl.
- 7) Von einem Großkötterhofe zu 80 bis 100 Rthl. = 10 bis 12 Gfl.
- 8) Von einem Mittelskötterhofe zu 50 bis 80 Rthl. = 8 bis 10 Gfl.
- 9) Von einem Kleinkötter zu 20 bis 50 Rthl. 6 bis 8 Gfl.
- 10) Von einer Hoppenplöckerstätte zu 10 bis 20 Rthl. = = 3 bis 4 Gfl.
- 11) Von einer Straßenkötterstätte zu 10 Rthl. und darunter = = 2 Gfl.

Außer:

Außerdem müssen dieselben Gebühren zur Amts-  
Sportelkasse bezahlt werden, welche bey den Sterb-  
fällen festgesetzt und vorhin bemerkt sind.

§. 100. Im Amte Schwalenberg  
sind die Colonats-Inhaber entweder an Lippe oder  
an Paderborn eigenbehörig und meyerstädtisch.  
Eine andere Leib- und Gutsherrschaft giebt es da-  
selbst nicht.

Der Weinkauf beträgt gerade so viel, als  
der Sterbfall, und sind nur einige wenige vom  
Weinkaufe frey.

§. 101. Dann tritt auch hier noch  
das besondere Verhältniß ein, daß das  
dem Gutsherrn zu liefernde Pachtkorn gewöhn-  
lich von einem Morgen Ackerland (zu 120 Rus-  
then) in zwey kleinen Mäßen Roggen und zwey  
kleinen Mäßen Hafer besteht.

§. 102. Endlich ist es Herkom-  
mens, daß, wenn Jemand einen Pri-  
vat-Gutsherrn hat, und diesem den Weins-  
kauf entrichten, derselbe außerdem an die Landes-  
herrschaft einen Urkund bezahlen muß, der in dem  
Landtagschlusse von 1657:

a) Vom Amtsmeyer auf	2 Rthl.
b) — Meyer	1 Rthl.
c) — Halbmeyer	$\frac{1}{2}$ Rthl.
d) Von den Röttern	9 mgr.

festgesetzt ist.

Von diesen und den sogenannten Sterbfalls-  
Urkunden werde ich im III. Abschnitte besondere  
Fälle angeben.